



2. Änderung zur Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Regis-Breitingen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der § 4 Abs. 1 und § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) mit Zustimmung des Kirchenvorstandes des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Regis-Breitingen hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen am 27.08.2026 folgende Änderung zur Friedhofsgebührensatzung 23.10.2014 beschlossen:

§ 1 Ergänzung der Gebührentarife

Die bestehende Friedhofsgebührensatzung vom 23.10.2014 wird um folgende Punkte erweitert.

Ergänzung unter § 5 (1) 1. *Reihengrabstätten:*

1.5	pflgeleichtes Reihengrab (Einzelbelegung)	
1.5.1	mit Namensnennung	5.100,00 €
1.5.2	ohne Namensnennung	4.600,00 €
1.6	pflgeleichtes Partnergrab mit Namensnennung	5.200,00 €
1.6.1	Zweitbelegung (Partner) pro Jahr	260,00 €

Ergänzung unter § 5 (1)

5.	10er-Urnengemeinschaftsanlagen	
5.1	mit Namensnennung	3.500,00 €
5.2	ohne Namensnennung	2.600,00 €

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Regis-Breitingen, 27.08.2026

Zetzsche
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Vermerk:

Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom 27.08.2026 wurde gemäß § 4 der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am 31.08.2026 angezeigt.
Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen Nr. 9 erschienen am 12.09.2026 veröffentlicht.

